

ANTWORT
auf das Postulat 1.094
der GRL-Fraktion, durch Grossrätin Anne-Marie Sauthier-Luyet
und die Grossräte Narcisse Crettenand und Pierre-Alain Reynard,
betreffend Unvereinbarkeiten (08.06.2006)

Einleitend muss festgehalten werden, dass dieses Postulat ursprünglich in Form einer Motion eingereicht wurde. Da der Vorstoss allerdings in dieser Form bekämpft wurde, haben sich die Urheber anlässlich der Entwicklung mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erklärt. Die Sprecherin der Urheber liess vor dem Grossen Rat Folgendes verlauten:

„Angesichts der von meinem Kollegen vorgebrachten Argumente (Jean-Albert Ferrez hatte sich gegen die Motion ausgesprochen) und der zwingenden Notwendigkeit, dieses Gesetz innerhalb einer relativ kurzen Frist zu revidieren, erklären wir uns mit der Umwandlung unserer Motion in ein Postulat einverstanden.“ (Übersetzung)

Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ein Postulat ein Gesuch an den Staatsrat ist, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht oder Anträge zu unterbreiten (Art. 111 GORBG).

Die dringliche Revision eines Gesetzes kann also nicht mittels Postulat gefordert werden. Akzeptiert man die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, dann akzeptiert man auch die Tatsache, dass sich der Staatsrat – im Falle einer Annahme des Postulats durch den Grossen Rat – darauf beschränkt, die aufgeworfene Frage zu prüfen und einen Bericht zu unterbreiten. Ist man mit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat, einverstanden, dann ist man auch damit einverstanden, dass der Staatsrat nicht gezwungen ist, den Entwurf eines Gesetzes oder einer Gesetzesrevision zu unterbreiten.

Indem die Urheber die Dringlichkeit einer Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten mit der Einreichung einer Motion betonen und anschliessend die Umwandlung der Motion in ein Postulat akzeptieren, ermöglichen sie es weder dem Staatsrat noch dem Parlament, einen klaren Standpunkt zu beziehen. Mit einer Motion – wenn sie denn angenommen wird – soll der Staatsrat denn auch dazu verpflichtet werden, den Entwurf eines Gesetzes oder einer Gesetzesrevision zu unterbreiten (Art. 110 GORBG), wie von Grossrätin Sauthier-Luyet gefordert, während das Postulat auf die Prüfung einer Frage und die Unterbreitung eines Berichts abzielt, wie oben erläutert.

Inhaltlich umfasst das Postulat zwei Stossrichtungen:

- ◆ Einerseits sollen die Unvereinbarkeiten für Angestellte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten im Lichte des Bundesgerichtsentscheids betreffend den Sonderfall in Savièse (Heim Zambotte) genauer präzisiert werden
- ◆ und andererseits soll das Statut der Lehrer hinsichtlich der Unvereinbarkeiten überprüft werden.

1. Was die erste Stossrichtung anbelangt, so muss auf den besonderen Charakter des Heims in Savièse hingewiesen werden. Bei diesem Heim handelt es sich zwar um eine privatrechtliche Stiftung, allerdings wurde es vom Bundesgericht aus folgenden Gründen einer kommunalen Anstalt gleichgestellt: die Gemeinde hat dieser Anstalt ein Grundstück zur Verfügung gestellt und ihr eine Tagesstätte für Betagte, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe sowie einen Kindergarten angegliedert; die Gemeinde hat ein Mitspracherecht betreffend die Tätigkeiten der Stiftung, da sie nicht nur Eigentümerin des Grundstücks, sondern auch der Bauten und des Mobiliars ist; Investitionen über Fr. 50'000.- unterliegen der Genehmigung durch die Gemeinde; die Gemeinde hat sich das Recht vorbehalten, selber die Mitglieder des Stiftungsrats zu bezeichnen.

Es handelt sich hier also im Vergleich zu den anderen privatrechtlichen Stiftungen oder Körperschaften (an denen im Allgemeinen mehrere Gemeinden oder gar Private beteiligt sind) um einen Sonderfall. In Anbetracht der Aussergewöhnlichkeit dieses Bundesgerichtsentscheids erachtete es der Staatsrat daher auch nicht als zweckmässig, die Gemeinden entsprechend zu informieren oder ihnen besondere Weisungen zu erteilen. Allerdings wird im Memento zuhanden der Gemeinden anlässlich der nächsten Gemeindewahlen eine Anmerkung betreffend den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Unvereinbarkeiten angebracht. Dieser Einzelfall erfordert weder eine Gesetzesänderung noch eine besondere Prüfung und einen Bericht an den Grossen Rat im Falle einer Annahme des Postulats. Eine zusätzliche Präzisierung im Gesetz oder ein zusätzlicher Bericht könnten denn auch einen neuerlichen Sonderfall nicht verhindern und zwar aus dem einfachen Grund, dass der Gesetzgeber nicht alle Sonderfälle regeln kann.

2. Was das Statut der Lehrpersonen anbelangt, so ist die Situation ebenfalls klar. Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten findet auf sie keine Anwendung, was die Bekleidung eines öffentlichen Amtes sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene anbelangt. Die Lehrpersonen der Primarschule und der Sekundarstufe I, die als Gemeindeangestellte gelten, sind berechtigt, im Generalrat oder im Gemeinde- oder Burgerrat Einsitz zu nehmen und sogar deren Präsidium auszuüben. Auf kantonaler Ebene kann ein Kollegiums- oder Hochschullehrer, der als Staatsbeamter gilt, als Grossrat amten. Die Sachlage ist also klar und die Frage muss folglich auch nicht neu geprüft oder das Gesetz diesbezüglich präzisiert oder ergänzt werden.

Anders sieht es mit der Frage aus, ob die Regelung zu Gunsten der Lehrpersonen beibehalten werden soll oder nicht. Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten stammt aus dem Jahre 1998. Was die Lehrpersonen anbelangt, so haben sich die Umstände seit Annahme dieses Gesetzes nicht verändert. Nach Meinung des Staatsrates – die übrigens wiederholt vom Parlament unterstützt und sogar vom Bundesgericht bestätigt wurde (siehe ZWR 1986, S. 109) – rechtfertigt die Besonderheit des Statuts der Lehrpersonen eine im Vergleich zu den übrigen Beamten unterschiedliche Behandlung. Angesichts ihrer speziellen Aufgabe handeln sie in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht als Vertreter der öffentlichen Gewalt oder der Regierung, auch wenn sie vom Staatsrat ernannt wurden.

Auch wenn die Lehrpersonen – wie alle übrigen Beamten auch – die gesamte Arbeitszeit ihrer Funktion zu widmen haben, ist es für sie doch einfacher, sich

vertreten zu lassen und es ist für sie im Vergleich zu den übrigen Staats- oder Gemeindeangestellten leichter, ihren Beruf und ihr politisches Amt auf kantonaler oder kommunaler Ebene unter einen Hut zu bringen. Der Staatsrat spricht sich deshalb für eine Beibehaltung des Status quo aus, was die Möglichkeit der Lehrpersonen anbelangt, ein politisches Amt auf kantonaler oder kommunaler Ebene zu bekleiden.

Es gilt im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich das Parlament vor etwas mehr als einem Jahr gegen zwei Motionen ausgesprochen hat, die auf eine Überprüfung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten abzielten: Grossrätin Monnet-Terretaz forderte mit ihrer Motion (4.449) die Aufhebung der Unvereinbarkeiten für Beamte (mit Ausnahmen) und Grossrat Gianadda forderte mit seiner Motion (4.491) die Aufhebung der Unvereinbarkeiten für GNW-Angestellte (ebenfalls mit Ausnahmen).

Diese beiden Motionen wurden vom Grossen Rat in der Maisession 2005 bereits im Entwicklungsstadium verworfen, was eine Stellungnahme des Staatsrates erübrigte.

Am 12. Oktober 2006 hat die SPO-Fraktion, durch Grossrätin Doris Schmidhalter-Näfen, ebenfalls eine Motion betreffend die Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten eingereicht, um es dem GNW-Personal, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und der Direktionen der Zentren zu ermöglichen, in den Grossen Rat gewählt zu werden. Abgesehen von einer leicht unterschiedlichen Formulierung ist diese Motion identisch mit der Motion Gianadda, die vom Grossen Rat in der Maisession 2005 bereits im Entwicklungsstadium verworfen wurde. Die Motion der SPO wurde zwar noch nicht entwickelt, aber es kann bereits zum heutigen Zeitpunkt gesagt werden, dass der Staatsrat gezwungen sein wird, sich auf Artikel 127 des Reglements des Grossen Rates zu berufen, der besagt, dass ein parlamentarischer Vorstoss unzulässig ist, wenn der Gegenstand des Vorstosses bereits während der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt worden ist.

Da die Unvereinbarkeiten für die Angestellten des GNW und der Kantonsverwaltung vom Grossen Rat bereits während der laufenden Legislatur behandelt worden sind (Motionen Gianadda [GNW-Angestellte] und Monnet-Terrettaz [Angestellte der Kantonsverwaltung]), bleibt dem Staatsrat nicht anderes übrig, als diese kürzlich gefassten Beschlüsse des Parlaments zu respektieren. Zudem vertraut er darauf, dass der Grosse Rat in Sachen Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse die Bestimmungen seines eigenen Reglements anwendet – konkret was die Frage der Unvereinbarkeiten für die beiden vorerwähnten Angestelltenkategorien anbelangt.

Was die Lehrpersonen anbelangt, so ist der Staatsrat durchaus gewillt, die Unvereinbarkeitsregelung im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision des Lehrerstatuts zu überdenken. Sollte diese Revision eine Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten nach sich ziehen, so erklärt sich der Staatsrat dazu bereit, bei dieser Gelegenheit die Möglichkeiten zur Klärung des Begriffs der kommunalen Anstalten hinsichtlich der Unvereinbarkeiten für kommunale Angestellte zu prüfen, auch wenn sich eine Gesetzesrevision an sich nicht unbedingt aufdrängt. Das Postulat kann in diesem Sinne angenommen werden.

Sitten, den 28. November 2006